

Quarantäneregelung und Testkapazitäten – gültig ab 22. Oktober 2020

Sehr geehrte Mitglieder der Hochschule für Musik und Theater,

1. Quarantäneregelung

infolge der gestrigen Entscheidung des OVG Mecklenburg-Vorpommern, das Beherbergungsverbot aufzuheben, hat das Land Mecklenburg-Vorpommern reagiert und die **Regelungen des § 2 Absatz 2 der Quarantäneverordnung** (s. Anlage 1), die eine Reihe von Ausnahmen zur „Absonderungsverpflichtung“ enthalten hat, **gestrichen**. Damit entfällt die Diskussion über die Notwendigkeit oder Unaufschiebbarkeit der Anreise für Lehrende ebenso wie die Einschränkungen für Studierende, die aus inländischen Risikogebieten an die Hochschule kommen.

Kurz gesagt (s. Anlage 2), **wer symptomfrei ist, darf einreisen.**

Die Regelung präzisiert in § 2 Absatz 4 die Regeln für eine Abkürzung einer Quarantäne.

Dieser Regelung schließt sich der Krisenstab der hmt an.

Die maßgeblichen Vorschriften der Landesverordnung sehen jetzt so aus:

§ 1

Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) **Personen, die** auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland **nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen** und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben, **sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern**; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Es ist insbesondere nicht gestattet, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu betreten. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unverzüglich eine Erklärung über die Einreise des Kindes aus Risikogebieten nach Absatz 4 oder aus einem besonders betroffenen Gebiet nach Absatz 5 vorzulegen; volljährige Schülerinnen oder Schüler trifft diese Verpflichtung selbst. Die Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sind berechtigt, eine solche Erklärung zu verlangen.

(2) **Die** von Absatz 1 Satz 1 erfassten **Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Gesundheitsbehörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen**. Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, die zuständige Gesundheitsbehörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) **Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Gesundheitsbehörde.**

(4) Risikogebiet im Sinne des Absatz 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, in dem oder in der ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut auf der Internetseite <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete> veröffentlicht.

(5) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen, die aus einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen oder darin ihren Wohnsitz haben, in dem in den letzten sieben Tagen vor der Einreise die Zahl der Neuinfektionen laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Institut pro 100 000 Einwohner höher als 50 ist, wenn sie Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen.

Die Gebiete nach Satz 1 werden auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlicht.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern kann aufgrund belastbarer epidemiologischer Erkenntnisse durch das Robert Koch-Institut bei lokalisiertem und klar regional eingrenzbarem Infektionsgeschehen in außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern liegenden Landkreisen oder kreisfreien Städten Ausnahmen zulassen. Diese sind auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) zu veröffentlichen.

§ 2 (...)

(4) Die Absonderung von Personen nach § 1 Absatz 1, welche aus einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 oder aus einem besonders betroffenen Gebiet nach § 1 Absatz 5 einreisen, kann durch die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden. Dies setzt bei Personen, die aus einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 einreisen voraus, dass das Ergebnis einer bei diesen Personen vorgenommenen ersten molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 negativ ausfällt und dieses erste Testergebnis durch eine durchgeführte erneute Testung nach 5 bis 7 Tagen verifiziert wird.

Nur der Vollständigkeit halber, weil diese Information nicht alle Hochschulmitglieder erreicht hat: **Wir bestehen nicht mehr auf der Abgabe der schriftlichen Erklärung, dass Sie nicht aus einem Risikogebiet anreisen**, so wie wir das im Spätsommer getan haben. Sondern **wir erwarten und bitten, die geltenden Regeln, die sie hier lesen, selbstverantwortlich einzuhalten.**

2. Testkapazitäten

In der Vergangenheit war uns in Aussicht gestellt worden, dass die Firma Centogene uns auch Tests in Hamburg und Berlin zu den vertraglich ausgehandelten Kapazitäten zur Verfügung stellt. Das lässt sich durch Centogene aktuell nicht realisieren.

Das heißt, Tests zu den günstigen Konditionen werden nur vor Ort in Rostock angeboten. Die Kosten von 11,60 €/Test werden nur im Falle von angemeldeten Projekten von der Hochschule übernommen und sind ansonsten selbst zu zahlen. Die Überweisung erfolgt auf das [Spendenkonto](#) der hmt unter Angabe des Stichwortes „Corona-Test“ (s. auch Anlage 3).

Mit freundlichen Grüßen
Für den Krisenstab

Frank Ivemeyer
Kanzler